

Grundsatzerklärung

GELITAs Verpflichtung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und umweltbezogenen Anforderungen in den eigenen Geschäftsbereichen und der globalen Lieferkette



GELITA stellt Gelatine, Kollagen und Kollagenpeptide aus natürlichen Rohstoffen her, die aus Nebenprodukten der Fleischproduktion gewonnen werden. Verbraucher begegnen unseren Innovationen und Produkten fast überall im täglichen Leben - in Medikamentenkapseln, Nahrungsergänzungsmitteln für gesunde Gelenke und starke Knochen, Fruchtgummis, Düngemitteln, Biodiesel und vielem mehr. Das 1875 gegründete Unternehmen **GELITA** hat seine Wurzeln in Deutschland und seinen Hauptsitz in Eberbach.

Unser Ziel "**Improving Quality of Life**" ist ein großes Versprechen und zugleich eine besondere Verantwortung. Als einer der führenden Hersteller von Gelatine, Kollagen und Kollagenpeptiden und als global agierendes Unternehmen mit mehr als 2.800 Mitarbeitenden fühlen wir uns in besonderer Weise einer nachhaltigen Unternehmensführung, der Umwelt, unseren Mitarbeitenden und der Gesellschaft verpflichtet.

Unser Engagement

Die Achtung der Menschenrechte und unserer Umwelt ist für **GELITA** ein grundlegendes Element einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Wir verpflichten uns, **unserer Verantwortung gerecht zu werden** und sicherzustellen, dass die Achtung der Menschenrechte und der Schutz unserer Umwelt in all unseren **Geschäftsbereichen** und in unserer **globalen Lieferkette** verankert und umgesetzt werden.

Diese Erklärung gilt für **alle Unternehmen und Geschäftsbereiche der GELITA Gruppe** und all ihre Mitarbeitenden.

Nationale und internationale Richtlinien

Als global agierendes Unternehmen mit weltweit mehr als 20 Gruppenunternehmen verpflichten wir uns zur Einhaltung des **deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes** und der darin aufgeführten international geltenden Menschenrechts- und Umweltstandards.

GELITA respektiert stets das geltende nationale Recht. Im Falle eines Konflikts zwischen internationalen Menschenrechten und nationalen Vorschriften ist **GELITA** stets bestrebt, die internationalen Richtlinien so weit wie möglich einzuhalten.

Risikomanagement, Prozesse und Verantwortlichkeiten

Um alle geschäftlichen Risiken und damit auch die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu kennen und zu beachten, hat **GELITA** ein **umfassendes gruppenweites Risikomanagementsystem** definiert und etabliert.

Bei Compliance-Risiken in der Lieferkette zielt unser Risikomanagementprozess darauf ab, potenzielle Verstöße und damit verbundene negative Auswirkungen von vornherein zu vermeiden. Falls es dennoch zu Verstößen kommt, ist das Risikomanagement darauf ausgerichtet, diese so weit wie möglich zu beseitigen oder zu minimieren. Um diese Ziele zu erreichen, haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unseren globalen Beschaffungsprozessen entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Um die Einhaltung der menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Anforderungen intern sicherzustellen, hat **GELITA** eine klare **Rollen- und Verantwortungsstruktur** geschaffen. Unser **Menschenrechtsbeauftragter** beaufsichtigt und überwacht alle betrieblichen Prozesse und Maßnahmen und informiert die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr über die Entwicklungen.

Risikoanalyse

Um unserer **Sorgfaltspflicht** nachzukommen, überwacht **GELITA** die globale Lieferkette kontinuierlich auf konkrete oder potenzielle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen umweltbezogene Anforderungen.

Wir führen **jährliche Risikoanalysen ("regelmäßige Risikoanalyse")** durch, um mögliche und tatsächliche negative Auswirkungen auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. Dabei stützen wir uns auch auf das Expertenwissen externer Dienstleister.

Unmittelbare Zulieferer und **der eigene Geschäftsbereich von GELITA** werden einer **ersten Risikoanalyse** unterzogen, wobei ein digitales Risikoanalysetool verwendet wird, das auf dem

Länderrisiko, dem Branchenrisiko, öffentlich zugänglichen Berichten, gemeldeten Beschwerden und der entsprechenden Auswirkung basiert, die sich aus dem Verhältnis der Einkaufsausgaben von GELITA zum Gesamtumsatz des Zulieferers (sofern bekannt) ergibt. Bei Bedarf folgt eine **vertiefte Detailanalyse ("konkrete Risikoanalyse")**, um die konkreten Risiken zu spezifizieren. Für den eigenen Geschäftsbereich von GELITA wird unabhängig von den Ergebnissen der Erstbewertung immer auch eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt. Zur Durchführung der konkreten Risikoanalyse werden vor allem Fragebögen zur Ermittlung von Menschenrechts- und Umweltrisiken eingesetzt. Die Antworten müssen in geeigneter Weise, z.B. in Form von Zertifikaten, nachgewiesen werden.

Liegen gesicherte Kenntnisse über einen Verstoß bei mittelbaren Zulieferern vor, werden diese nach Möglichkeit in gleicher Weise wie unmittelbare Zulieferer in den Risikomanagementprozess integriert.

Im Falle von Änderungen oder Umstrukturierungen unserer Geschäftsaktivitäten führen wir auch **anlassbezogene Risikoanalysen** durch.

Branchen- und unternehmensspezifische Risiken

GELITA führte eine erste Risikoanalyse als Grundlage für die Bewertung und Priorisierung der Risiken für die eigenen Geschäftsbereiche und für die unmittelbaren Zulieferer durch, die zu den folgenden Ergebnissen führte:

1. Das Potenzial für Menschenrechts- und Umweltrisiken für unseren **eigenen Geschäftsbereich** wird **insgesamt als gering** eingeschätzt. In den **Bereichen Produktion und Logistik** ist „**Health & Safety**“ aufgrund der Art der Branche ein vorrangiges Risikofeld.
2. Bei den **unmittelbaren Zulieferern** sind die höchsten Risikopotenziale aufgrund der grundsätzlichen Länderrisiken **vor allem bei unmittelbaren Zulieferern außerhalb Europas** zu finden. Bezogen auf die Risikokategorien ist bei den Zulieferern kein klarer Schwerpunkt zu erkennen, obwohl auch hier der Bereich „**Health & Safety**“ einen Schwerpunkt darstellt.

Bei der Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten konzentrieren wir uns daher nicht auf bestimmte Risiken oder Risikokategorien, sondern auf den Handlungsbedarf, der sich aus den verschiedenen Risikobereichen ergibt. Dabei gehen wir nach der Kritikalität des Risikos vor.

Im Rahmen unseres Risikomanagements werden identifizierte Risiken einer Angemessenheitsprüfung unterzogen und die Untersuchungen bei Bedarf verstärkt.

Vorbeugende und korrigierende Maßnahmen zur Risikominderung

Um **unserer Verantwortung gerecht zu werden**, sind geeignete **Präventivmaßnahmen** ein wesentlicher Bestandteil unserer Risikomanagementprozesse. Präventivmaßnahmen werden

sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für unmittelbare Zulieferer und bei gesicherten Erkenntnissen auch für mittelbare Zulieferer definiert und umgesetzt.

Die wesentlichen Regelungen und Grundsätze für unseren eigenen Geschäftsbereich finden sich in unserem **Verhaltenskodex** als verbindliche Grundlage für unser Handeln auf allen Ebenen der **GELITA** Gruppe wieder. Dieser gilt für alle Mitarbeitenden von **GELITA**. Unterstützt durch weitere **interne Richtlinien**, wie z.B. unsere "Group Policy Supply Chain Compliance", werden begleitende interne **Schulungen** durchgeführt, um das notwendige Bewusstsein für die Einhaltung der Menschenrechte an unseren Standorten zu schärfen. Darüber hinaus wurden **risikobasierte Kontrollmaßnahmen** implementiert, um die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsrichtlinien im eigenen Geschäftsbereich zu überwachen.

GELITA begegnet Menschenrechts- oder Umweltrisiken, die wir bei unseren unmittelbaren Zulieferern identifiziert haben, mit der folgenden, nicht abschließenden Liste von geeigneten Präventivmaßnahmen:

- Wir bemühen uns sicherzustellen, dass unsere unmittelbaren Zulieferer unseren **Verhaltenskodex für Zulieferer** einhalten, der den Umgang mit ihnen und die **damit verbundenen Erwartungen** in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt beschreibt.
- Definition von **Kriterien** für die Auswahl von Zulieferern unter Berücksichtigung spezifischer Menschenrechtsstandards und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, solange die Geschäftsbeziehung andauert.
- Wird das Risiko als mittel oder hoch eingestuft, wird der Zulieferer einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Bei dieser Bewertung muss er einen Fragebogen ausfüllen und Nachweise, z. B. Zertifikate, vorlegen. Je nach Bedarf werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen.
- Bleibt ein mittleres oder hohes Risiko bestehen, nachdem alle Fragen beantwortet und die erforderlichen Nachweise erbracht wurden, werden zusätzliche Maßnahmen eingeleitet, z. B. die Durchführung von Audits, die Unterzeichnung von Verträgen und individuelle Unterstützungsangebote.
- Bei Bedarf werden weitere geeignete Maßnahmen eingeleitet.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei einem mittelbaren Zulieferer zu Verstößen gekommen sein könnte, wird der Verursacher umgehend in unser Risikomanagement eingebunden und es werden entsprechende Präventiv- und Korrekturmaßnahmen entwickelt.

Für den Fall, dass die Präventionsmaßnahmen nicht ausgereicht haben und eine Verletzung im Bereich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich auftritt oder unmittelbar bevorsteht, werden wir dafür sorgen, dass die Verletzung unverzüglich beseitigt wird.

Sollte es bei einem unserer unmittelbaren Zulieferern oder, sofern glaubwürdige Informationen vorliegen, auch bei mittelbaren Zulieferern in unserer Lieferkette zu Verstößen kommen, werden wir uns bemühen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und durch die folgenden **Maßnahmen** Abhilfe zu schaffen:

- Wir erwarten und verlangen von unseren Zulieferern, dass sie tatsächliche Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen umweltbezogene Anforderungen sofort **erkennen und melden**.
- Unser Konzept zur **Beendigung oder Minimierung** des Verstoßes sieht einen konkreten Plan mit abgestimmten Maßnahmen, Fristen und Verantwortlichkeiten zusammen mit der verantwortlichen Partei vor.
Falls erforderlich, unterstützen wir unsere Zulieferer bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.
- Wenn der Verstoß nicht behoben wird, behält sich **GELITA** das Recht vor, **die Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden**.
- Brancheninitiativen und der Austausch innerhalb unseres Netzwerks mit anderen Unternehmen helfen uns, **effiziente Lösungen zu finden**, die zur Beendigung des Verstoßes in unserer Lieferkette führen.

Generell leitet **GELITA** aus der Durchführung der Risikoanalysen, öffentlich zugänglichen Informationen, dem Beschwerdeverfahren, Erfahrungen aus internen Projekten und Kontrollen oder Audits kontinuierlich geeignete Maßnahmen ab.

Beschwerdeverfahren

Trotz des sorgfältigen Umgangs von **GELITA** mit den Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes kann es immer noch zu Verstößen kommen.

Für betroffene Mitarbeiter im eigenen Geschäftsbereich, für externe Geschäftspartner (z.B. unmittelbare oder mittelbare Zulieferer entlang unserer Lieferkette, Kunden) und sonstige interessierte Dritte stellt **GELITA** ein **angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren** zur Meldung von Verstößen zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren dient als wertvolles Hinweisgebersystem („Whistleblower-System“) zur Identifizierung tatsächlicher und potenzieller Verstöße.

Meldungen können jederzeit namentlich oder anonym gemacht werden und werden stets streng vertraulich behandelt. Alle zur Verfügung stehenden Meldewege werden intern kommuniziert und auf unserer Unternehmenswebsite veröffentlicht, ebenso wie weitere Einzelheiten zum Beschwerdeverfahren und zum Umgang mit Meldungen. Das Whistleblower-System kann über folgenden Link aufgerufen werden [Link](#).

Prüfung der Wirksamkeit

GELITA überprüft die Wirksamkeit aller beschriebenen Prozesse und Maßnahmen, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, jährlich und ad hoc anhand vordefinierter Wirksamkeitskriterien. Bei Bedarf werden die Prozesse und Maßnahmen entsprechend angepasst, auch im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung.


Dokumentation und Berichterstattung

GELITA dokumentiert fortlaufend alle Aktivitäten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette und berichtet jährlich über die laufenden Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Dieser jeweilige **GELITA Jahresbericht zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht** wird ab Anfang 2025 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt und auch auf unserer Unternehmenswebsite für Interessierte öffentlich zugänglich sein.

Diese Erklärung wird intern innerhalb der **GELITA** Gruppe und extern kommuniziert und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Unternehmenswebsite öffentlich zugänglich. Überarbeitungen erfolgen anlassbezogen.

Eberbach, November 2024

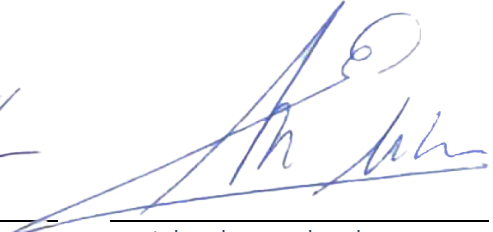
GELITA AG



Dr. Peter Hill
Chief Executive Officer



Jan Christoph Teetz
Chief Financial Officer



Michael Van Elsacker
Chief Operating Officer